



An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Per E-Mail

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zur Erhebung granularer Kreditdaten (Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungstext

Zur Promulgationsklausel:

Statt des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2017 sollte die letzte Änderung des BWG zitiert werden: BGBl. I Nr. 17/2018 (vgl. Legistische Richtlinien (LRL) 109). Das Zitat sollte auch im allgemeinen Teil der Erläuterungen angepasst werden.

Zu § 1:

Weder der Verordnungsentwurf noch § 75 BWG idF BGBl. I Nr. 150/2017 enthalten eine Legaldefinition des Begriffes „granulare Kreditdaten“. § 75 Abs. 1 BWG idF BGBl. I Nr. 150/2017 stellt nicht auf granulare Kreditdaten, sondern auf bestimmte Finanzinstrumente und damit in Zusammenhang stehende Risikoinformationen ab. § 3 des Verordnungsentwurfes enthält nähere Bestimmungen zur Meldung granularer Kreditdaten zu diesen Finanzinstrumenten. Es sollte erwogen werden, den Begriff „granulare Kreditdaten“ zu definieren (allenfalls unter Bezugnahme auf Bestimmungen der AnaCredit-Verordnung).

Die erste Nennung des BWG sollte unter Zitierung des Kurztitels und der Angabe der Fundstelle erfolgen (vgl. RL 131 der LRL). Das Zitat in § 1 Z 1 lit. c sollte daher lauten: „§ 9 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993.“.

Zu § 2 Abs. 1:

Im Sinne der sprachlichen Vereinheitlichung wird vorgeschlagen, sowohl bezüglich granularer Kreditdaten als auch bezüglich Stammdaten das Wort „Meldung“ im Singular zu verwenden.

Zu § 3:

In den Erläuterungen zu Abs. 3 ist die Wortfolge „in der Fassung“ versehentlich doppelt abgedruckt. Dies sollte korrigiert werden.

Zu § 7:

In den Erläuterungen zu § 7 wird ausgeführt, dass § 7 inhaltlich den bisherigen Vorgaben des § 10 Abs. 1 ZKRM-V entspricht.

§ 10 Abs. 1 ZKRM-V lautet:

„Die Meldung an das zentrale Kreditregister hat in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erfolgen. Diese Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Mindestanforderungen entsprechen.“

§ 7 des Verordnungsentwurfes schreibt keine Mindestanforderungen vor. Es sollte erwogen werden, den Verordnungstext an § 10 ZKRM-V anzupassen oder die Erläuterungen zu § 7 dahingehend zu ändern, dass die Bestimmung § 10 ZKRM-V „im Wesentlichen“ entspricht.

Zu den Anlagen:

Im vorletzten Satz der Erläuterungen zu den Anlagen sollte es richtig lauten: „[...] weswegen beispielsweise eine Gliederung in Instrument-, Finanz- und Sicherheitsdaten einerseits sowie Bilanz- und Risikodaten andererseits vorgenommen wird.“

Wien, 14. Mai 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt

